

Digitalisierung: Fahrplan 2021

Geht es nach dem Bundesgesundheitsministerium, dann soll die Digitalisierung im Bereich der Niedergelassenen 2021 mit großem Tempo voranschreiten. Dies stößt in den Praxen nicht nur auf Zustimmung. Viel zu schnell, und dann noch unter der aktuellen Belastung durch die Corona-Pandemie, sollen zahlreiche Maßnahmen Anwendung in der ambulanten Versorgung finden. Immerhin: Der Start der eAU wurde auf den 1. Oktober 2021 verschoben. Weiterhin kritisch wird die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) zum 1. Januar 2021 gesehen.

Der Zeitplan für die Digitalisierung in der ambulanten Versorgung ist eng getaktet, viele technische Voraussetzungen sind noch nicht geschaffen, Abläufe für neue Prozesse noch nicht geklärt. Auf politischer Ebene sind die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mit dem Gesetzgeber und den Krankenkassen im ständigen Austausch, um bei den geplanten Abläufen nachzubessern, damit Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten innerhalb eines realistischen zeitlichen Rahmens durchdachte und ausgereifte Lösungen zum Teil ihres Praxisalltags machen können.

Mit dieser Sonderausgabe des Praxisinformationsdienstes möchten wir Sie über die kommenden digitalen Anwendungen und damit einhergehende gesetzliche Verpflichtungen informieren.

Rückblick: Das wurde bereits umgesetzt

- 2019 wurde mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) und dem Digitale-Versorgungsgesetz (DVG) der gesetzliche Rahmen für die neuen Anwendungen gelegt, die alle Beteiligten im Gesundheitswesens auf Grundlage der Telematikinfrastruktur (TI) nutzen sollen. Am 20. Oktober 2020 trat außerdem das Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) in Kraft. Das Gesetz legt insbesondere Regelungen zur Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) und des E-Rezepts fest.
- Seit Sommer/Herbst 2020 kommen die ersten zugelassenen Dienste zur Kommunikation im Medizinwesen (KIM) auf den Markt, die eine sichere digitale Kommunikation ermöglichen sollen. Um Anreize für die Nutzung zu schaffen, werden elektronische Arztbriefe bereits seit dem 1. Juli 2020 stärker gefördert.
- Die medizinischen Anwendungen elektronischer Medikationsplan (eMP) und das Notfalldatenmanagement (NFDm) sind ebenfalls seit Sommer 2020 verfügbar, werden aber noch in sogenannten „Feldtests“ geprüft.
- Um die neuen Anwendungen nutzen zu können, muss der Konnektor mittels Update zum E-Health-Konnektor aufgerüstet werden. Die entsprechenden Updates wurden in der zweiten Jahreshälfte 2020 von der gematik zugelassen. Außerdem wird der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) benötigt, damit sich Leistungserbringer für elektronischen Medikationsplan, Notfalldatenmanagement und die Nutzung von KIM-Diensten authentifizieren und mit der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) rechtsverbindlich unterschreiben können. Der eHBA wird von der Ärztekammer Berlin ausgegeben und der Ausweis ist auch für die in 2021 kommenden Anwendungen zwingend erforderlich. Psychotherapeuten benötigen entsprechend den elektronischen Psychotherapeutenausweis (ePtA), der ab Ende 2020 von der Psychotherapeutenkammer Berlin ausgegeben wird.
- Ebenfalls neu seit Herbst 2020: Es können digitale Gesundheitsanwendungen, sogenannte DiGA, zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden.

Digitalisierung 2021: Was kommt als Nächstes?

Elektronische Patientenakte (ePA)

Zu **Beginn des neuen Jahres** müssen Krankenkassen ihren Patienten eine elektronische Patientenakte (ePA) zur Nutzung anbieten. Die ePA ist für den Patienten freiwillig und kostenfrei. Eingeführt wird die ePA zunächst bundesweit als erweiterter Feldtest (ca. 100 Teilnehmer aus ausgewählten Arztpraxen und Krankenhäusern), erst ab der zweiten Jahreshälfte ist laut BMG der flächendeckende Rollout in den Arztpraxen geplant.

Ärzte und Psychotherapeuten müssen aber ab Jahresbeginn 2021 in der Lage sein, ihre Patienten zur ePA zu informieren – das ist im Patientendaten-Schutz-Gesetz geregelt. Außerdem kann der Patient für das erste Befüllen die Unterstützung des behandelnden Arztes anfordern.

In der ePA können Befunde, Diagnosen, Therapiemaßnahmen und Behandlungsberichte hinterlegt werden, auch der Notfalldatensatz, der elektronische Medikationsplan und Arztbriefe können gesichert werden. Dabei entscheidet allein der Patient, was in seiner ePA abgelegt wird.

Spätestens zum **30. Juni 2021** müssen die Praxen nachweisen, dass sie alle Voraussetzungen für die ePA geschaffen haben, ansonsten, so die Festlegung des Gesetzgebers, droht Honorarabzug. Zu den Voraussetzungen gehören ein weiteres Update für Konnektor (mit Stand Dezember 2020 noch nicht verfügbar) und PVS sowie ein eHBA der zweiten Generation. Weitere Informationen zu den Voraussetzungen, der Kostenerstattung und Vergütung der ePA finden Sie auf unserer [Themenseite](#).

Kommunikation im Medizinwesen (KIM)

Mit den KIM-Diensten können Arztbriefe, Befunde oder Röntgenbilder schnell und sicher über die TI verschickt werden. Die ersten KIM-Dienste sind bereits von der gematik zugelassen, bis Ende des Jahres soll mit „kv.dox“ auch noch ein eigener Dienst der KBV folgen. Praxen können ihren KIM-Dienst selbst wählen und in das PVS integrieren. Ein zentrales Verzeichnis, das Kontaktdaten aller KIM-Teilnehmer enthält, dient als Adressbuch (voraussichtlich ab Januar 2021 verfügbar).

Ab dem **1. April 2021** können elektronische Arztbriefe nur noch über zugelassene KIM-Dienste übermittelt werden, andere elektronische Übertragungswege sind dann nicht mehr zulässig. Weitere Informationen zu den Voraussetzungen, der Kostenerstattung und Vergütung der KIM-Dienste finden Sie auf unserer [Themenseite](#).

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Ab dem **1. Oktober 2021** müssen Ärzte und Psychotherapeuten die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf elektronischem Weg (eAU) an die Krankenkassen übermitteln. Für den Versand der eAU werden ein KIM-Dienst und ein eHBA benötigt.

Für Praxen bringt die eAU keine Erleichterung: Neben der digitalen Version für die Krankenkasse, bleibt das Dokument in Papierform für Patient und Arbeitgeber bestehen. Für den Fall, dass die TI ausfällt, haben sich KBV und GKV-Spitzenverband auf ein Ersatzverfahren verständigt. Weitere Informationen zu den Voraussetzungen, der Kostenerstattung und Vergütung der eAU finden Sie auf unserer [Themenseite](#).

Digitalisierung ab 2022: Und dann?

Im November hat das BMG den **Referentenentwurf** für sein drittes Digitalisierungsgesetz, das Digitale Versorgung und Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG) vorgelegt. Der Entwurf enthält einen wichtigen Punkt, der die Betriebssicherheit der TI betrifft: Zukünftig soll die Betriebsverantwortung und somit auch die Haftung bei Störungen allein bei der gematik liegen. Zentraler Punkt des Gesetzes ist die Einführung und Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsanwendungen (DIGAs). Diese digitalen Anwendungen sollen auch in der Pflege (DIPAs) Anwendung finden.

Außerdem soll die Telemedizin ausgebaut und die nächste Ausbaustufe der TI umgesetzt werden. Es ist unter anderem vorgesehen, Heil- und Hilfsmittelerbringer, Erbringer von Soziotherapie und von Leistungen in zahnmedizinischen Laboren an die TI anzubinden. Die gematik soll den Auftrag erhalten, einen „sicheren und an die unterschiedlichen Bedürfnisse der Nutzer angepassten Zugang“ zur TI als „Zukunftskonnektor oder Zukunftskonnektordienst“ zu entwickeln. Ab September 2023 sollen in der TI auch Messenger-Dienste verfügbar sein, die eine Übermittlung von multimedialen Daten ermöglichen.

Weiterhin soll die elektronische Gesundheitskarte laut Referentenentwurf ausschließlich als Versicherungsnachweis der Versicherten und nicht mehr als Datenspeicher dienen. Der elektronische Medikationsplan und die elektronischen Notfalldaten würden dann nur noch in der elektronischen Patientenakte (ePA) geführt.

Weitere Ausbaustufen ePA und neue Anwendungen:

- Ab **2022** sollen auch der Mutterpass, das gelbe U-Heft für Kinder und das Zahn-Bonusheft in der ePA hinterlegt werden können. Sämtliche Dokumente sollen sich in der ePA zudem strukturiert ablegen lassen und Patienten sollen für jedes Dokument einzeln Zugriffsrechte festlegen können.
- Zum **1. Januar 2022** soll das eRezept verpflichtend eingeführt werden.
- Ab **2022** sollen eÜberweisungen möglich sein.
- Ab **2023** soll die ePA u.a. Daten für Anwendungen der Krankenkassen, Pflegedaten und die eAU bereitstellen. Außerdem sollen Patienten hinterlegte Daten mittels freiwilliger Datenspende der Forschung zur Verfügung stellen können.

Nützliche Links für weitere Informationen

- Infoseite KV Berlin: **Telematikinfrastuktur**
- Infoseite KV Berlin: **Anwendungen innerhalb der TI**
- Infoseite KV Berlin: **Verordnung digitaler Gesundheitsanwendungen (DIGA)**
- **Bestellung eHBA** bei der Ärztekammer Berlin
- Infoseite der gematik zu den **TI-Anwendungen**
- gematik **Fachportal**
- Infoseite der KBV zur **TI**
- Infoseite **kv.dox**

HINWEIS: Die rot hinterlegte Schrift (bzw. die roten Felder) ist verlinkt mit dem dort beschriebenen Dokument.

Datenschutzerklärung und Impressum: Datenschutzerklärung und Impressum: Der Newsletter „Praxisinformationsdienst“ (PID) ist eine monatliche Information der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin (KdÖR) für die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sowie deren Praxispersonal. Sie erhalten den kostenlosen Newsletter aufgrund Ihrer freiwilligen Eintragung. Möchten Sie diese Informationen zukünftig nicht mehr erhalten, senden Sie uns bitte eine formlose E-Mail an die Adresse kvbe@kvberlin.de. Selbstverständlich werden alle Ihre Daten vertraulich behandelt, die Einzelheiten dazu finden Sie in unserer **Datenschutzerklärung**. Hrsg.: Dr. Burkhard Ruppert (V. i.S.d.P.), Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin. Tel.: 030 / 31 003-0, www.kvberlin.de. Redaktion: Dörthe Arnold, Laura Vele – Tel. Newsletter-Redaktion: 030 / 31 003-483. Kontakt zum Service-Center der KV Berlin: Tel.: 030 / 31 003-999, Fax: 030 / 31 003-900, E-Mail: service-center@kvberlin.de.